

24.9.2003

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.09.2003
Ltg.-**65/A-1/6-2003**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Mag.Freibauer, Ing.Penz, Hiller, Ing.Hofbauer, Mag.Riedl, Adensamer, Doppler, DI Eigner, Erber, Friewald, Grandl, Hensler, Herzig, Mag.Heuras, Hinterholzer, Hintner, Hofmacher, Honeder, Mag.Karner, Lembacher, Maier, Dr.Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr.Prober, Ing.Rennhofer, Rinke, Schittenhelm, DI Toms und Mag.Wilfing

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – Verankerung des Schutzes des Wassers in der Landesverfassung

Das Jahr 2003 wurde von den Vereinten Nationen zum internationalen Jahr des Süßwassers erklärt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verfügbarkeit von Trinkwasser nicht selbstverständlich ist und sauberes, gesundes Trinkwasser weltweit zur Mangelware und zu einem kostbaren Gut geworden ist. Diese Deklaration des Jahres 2003 zum Jahr des Süßwassers war Grund, dass die Grundsätze der niederösterreichischen Wasserpolitik in der niederösterreichischen Wassercharta festgehalten wurden, mit der das Land Niederösterreich seine besondere Verantwortung für den Schutz des Wassers anerkennt.

Niederösterreich verfügt über genügend Wasserreserven und sauberes Trinkwasser. Auch im Hinblick auf die Verantwortung für die kommenden Generationen soll der sorgsame Umgang mit Wasser und dessen Sicherung im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden.

Mit der Aufnahme des Schutzes des Wassers in die Niederösterreichische Landesverfassung soll ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen Sicherung dieser Ressource abgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS – und VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.